

Rede
zum Geburtsfeste
des
höchstseligen Grossherzogs

22. 11. 1877
Ge. Köhler
C. Bluntschli

KARL FRIEDRI
von Baden
und
zur akademischen Preisvertheilung

am
22. November 1877

von
Dr. J. C. Bluntschli *Bluntschli*
Grossh. Bad. Geheimrath und ordentl. Professor der Rechte
d. z. Prorektor.

Ueber die Eintheilung in Facultäten.

Beilage: Das dreizehnte Organisationsedict Karl Friedrichs.

1877
379

Heidelberg.
Buchdruckerei von J. Hörning.
1877.



1
559

Hochansehnliche Versammlung!

Die Universität Heidelberg nähert sich der Zeit, zu welcher ihr die seltene Freude vergönnt sein wird, ihre fünfshundertjährige Wirksamkeit zu feiern. Sie ist die älteste Universität innerhalb der Grenzen des heutigen deutschen Reiches. Die Stiftungsurkunde des Pfalzgrafen und Kurfürsten Ruprecht I. ist vom 1. October 1386 datirt. In dem römischen Reiche deutscher Nation waren ihr nur die böhmische Universität Prag, gestiftet 1347 und die österreichische Universität Wien von 1365 vorausgegangen. Es ist das ein merkwürdiges Zeichen, dass der Fortschritt der Cultur damals vom Osten und Süden, nicht wie heute vom Westen und Norden ausging. Die zunächst folgenden deutschen Universitäten waren Cöln 1388 und Leipzig 1409.

Die alten Universitäten hatten ursprünglich keinen nationalen Charakter. Obwohl sie von weltlichen Fürsten gestiftet und mit Vermögen und Privilegien ausgestattet wurden und von Anfang an die Bestimmung hatten, auch für die Länder, denen sie angehörten, Priester, Richter, Aerzte heran zu bilden, so waren sie geistig noch ganz von der Autorität der römischen Kirche abhängig. Die Gründung solcher gelehrter Anstalten bedurfte noch der Erlaubniss der Päpste. Für Heidelberg wurde diese Autorisation von Papst Urban VI. schon ein Jahr vor der eigentlichen Stiftung ertheilt. Die Lehre war der kirchlichen Censur unterworfen. Die Professoren aller Facultäten waren durchweg Kleriker und lebten daher ohne Familie. Die Sprache der Universitäten, wie die des kirchlichen Cultus, war die lateinische. Leicht

konnten damals französische oder italienische Gelehrte als Lehrer auf eine deutsche Universität berufen werden und es geschah das anfangs auch in Heidelberg oft. Mehr als unter den Professoren regte sich in jener Zeit unter den Studirenden das Gefühl nationaler und landsmannschaftlicher Verwandtschaft. Aber auch sie blieben durch die Gemeinschaft der lateinischen Sprache und der lateinischen Wissenschaft mit einander verbunden.

Es kann nicht meine Aufgabe noch meine Absicht sein, die Entwicklung der heutigen Universität aus diesem noch unterschiedlosen und kirchlich gebundenen Anfang zu schildern. Die kurze Stunde, die mir gestattet ist, würde dazu nicht ausreichen. Für die Freunde der Geschichte dient überdem das bekannte Buch von Hantz zu rascher und sicherer Orientirung.

Wohl aber scheint es mir zeitgemäss, ein einzelnes Moment in dieser Entwicklung näher zu beachten, und von der Eintheilung und Unterscheidung der Facultäten zu sprechen. Dieses Thema bietet zugleich die willkommene Gelegenheit, der Verdienste des zweiten Gründers unserer Universität, des Kurfürsten und Grossherzogs **Carl Friedrich**, dessen Geburtsfest wir heute festlich begehen, dankbar zu gedenken. Vielleicht gibt diese Betrachtung auch dazu Veranlassung, dass die Frage der Facultäten neuerdings im Geiste unserer Zeit und ihrer Bedürfnisse unbefangen und gründlich geprüft werde, was nur zum Segen der Universität gereichen kann.

Die Universität Heidelberg wurde, wie die deutschen Universitäten überhaupt nach dem Vorbilde der weit älteren Pariser Universität eingerichtet. Sie wurde daher wie diese in vier Facultäten und vier Nationen getheilt. Die letztere Unterscheidung bezog sich auf die Nationalität der Professoren und Studenten. In Paris waren es 1) die Franzosen, 2) die Engländer und Deutschen, 3) die Picarden und 4) die Normannen, welche so als vier Nationen sich sonderten. In Heidelberg scheint diese Eintheilung in Nationen niemals zu wirklicher Geltung gelangt zu sein. Dagegen erhielt sich die Unterscheidung der vier Facultäten bis auf heute. In der Stiftungsurkunde Ruprechts I. werden sie folgender Massen bezeichnet: Die erste ist

die der heiligen Theologie, die zweite die des Kanonischen und des Bürgerlichen Rechts, welche um ihrer inneren Verwandtschaft willen zu Einer Facultät vereinigt werden. (Anderwärts waren damals Kanonisten und Civilisten oft getrennt.) Die dritte Facultät ist die medicinische. Die vierte, später die philosophische genannt, hiess damals nach dem Pariser Muster die Facultät der Artisten, welche die Naturwissenschaften und die moralischen Wissenschaften verband.

Der Grund der Eintheilung war nur zum Theil ein wissenschaftlicher. Zu einem andern Theil wirkten praktische Rücksichten ein. Die drei obern Facultäten waren Berufs-Facultäten. Geistliche, Juristen und Aerzte sollten durch dieselben in ihre Fachwissenschaften eingeführt werden. Die vierte Facultät der Artisten stand den Berufswissenschaften gegenüber wesentlich als die Facultät der allgemeinen Studien und als Vorbereitung für das spätere Fachstudium. Sie war die Grundlage des ganzen Unterrichts („*pia mater et nutrix ceterarum facultatum*“). In den ersten Jahren war auch das Rectorat, wie in Paris, ausschliesslich ihr vorbehalten. Ihr gehörte auch der Niederländer Marsilius von Inghen an, nach dem Ausdrücke des fürstlichen Stifters, „des Studiums in Heidelberg ein Anheber und Regierer“ *) und der erste Rector der Universität. Die oberste Facultät war aber unbestritten die theologische. Die Professoren auch der übrigen Facultäten waren durchweg Kleriker und die Mehrzahl der Studenten — dieser Ausdruck findet sich schon in der Stiftungsurkunde — bereitete sich ebenfalls für den Klerus vor. Auf Antrag der Theologen wurde dem auch das Privilegium der Artistenfacultät, dass der Rector aus ihr gewählt werde, schon 1393 aufgehoben, und die Wahl unter den Lehrern aller Facultäten frei gegeben.

In der juristischen Facultät galt das Studium des kanonischen Rechts als das wichtigste. Das römische Recht wurde nur als Vorbereitung

*) Urkunde bei Hantz, Geschichte der Universität, S. 123, Ann. 62.

und Einleitung zu dem Studium des kanonischen Rechts sehr nachlässig beachtet, auf der Grundlage nicht der Pandekten, sondern des Codex. Das kanonische Recht dagegen wurde sehr ausführlich von drei Professoren vorgelesen: 1) Decretales, 2) Nova Jura (über sextus et Clementinen), 3) Decretum. In den ältesten Statuten der Juristenfacultät ist nur von kanonischem Recht, nicht von römischem die Rede.

Die Artistenfacultät war die zahlreichste. Als Kurfürst Ruprecht III. 1398 die Regierung antrat, gehörten von den dreizehn Professoren der neuen Universität sechs dieser Facultät an. Der Unterricht schloss sich auch hier an die hinterlassenen Werke der Alten an, insbesondere an Aristoteles, dessen Schriften eine ähnliche Autorität besaßen, wie die Bibel für die Theologen und das Corpus Juris für die Juristen.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, zur Zeit der Regierung des Kurfürsten Philipp, beleuchtete die wieder aufgehende Sonne des classischen Geistes auch die Universität Heidelberg mit ihren Strahlen. Damals wirkten unter dem Schutze des Kurfürsten in Heidelberg die Humanisten von Dalberg, von Pleuningen, Rudolf Agricola, Conrad Celtis, Johann Reuchlin und Dionysius Reuchlin, Jacob Wimpfeling, Johann Trithem, Johann Wessel und andere. Die theologische und die Artistenfacultät waren freilich der Richtung der Renaissance, welche gewaltig an den herkömmlichen Autoritäten rüttelte, meist abgeneigt und thaten ihr möglichstes, um die geistreichen Vertreter der „heidnischen“ Cultur fern zu halten oder ihnen das Leben zu verbittern. Aber der Kurfürst, der selber classische Bildung besaß, liess sich nicht abhalten, diese Studien kräftig zu fördern. Er setzte es, trotz dem Widerstreben der medicinischen Facultät und des Senats, durch, dass zum ersten Mal 1482 ein Laie und sogar ein verheiratheter Laie das Amt eines Professors der Medicin erhielt. Erst sechszehn Jahre später, 1498 gelang es ihm, einen Lehrstuhl für die Pandekten zu errichten. Als endlich in dem Studienjahr 1550 bis 1551 ein verheiratheter Gelehrter zum Rector der Universität gewählt

wurde, wurde das trotz der päpstlichen Erlaubniß (Bulle von 1550) von Mauchen noch als eine unleidliche Neuerung angesehen. So schwer war es, die wissenschaftliche Lehre und ihre Vertreter von der klerikalen Herrschaft zu befreien und dem Laienrecht allmähliche Anerkennung zu verschaffen.

Endlich siegte auch in der Artistenfacultät der reformatorische Geist. Es gereicht ihr zum Ruhme, dass sie die Berufung des Erasmus von Rotterdam ernstlich betrieb (1526) und sich ebenso für Johann Oecolompad verwandte (1522). Beide Male scheiterten ihre Bemühungen an der Abneigung des Senats gegen die freiere Richtung. Erst bei den Berufungen von Hermann von dem Busche (1523), Simon Grynäus (1524) und Sebastian Münster (1524) war sie glücklicher.

Die Erhebung der Laienwissenschaft war selbstverständlich auch dem Ansehen der Juristenfacultät günstig. Das Verhältniß der Civilisten und der Kanonisten wandelte sich nun zum Vortheil jener um.

Nicht minder feindselig wie aufangs gegen die humanistische Wissenschaft verhielt sich die Universität als gelehrte Körperschaft zuerst gegen die kirchliche Reform. Aber auch da endeten die Schwankungen und Kämpfe schliesslich mit dem Siege der Reformpartei, der von Anfang an der Professor der Theologie und Pfarrer an der Heilig Geistkirche, Stolo, zugethan war, und welcher die Humanisten die Wege bereitet hatten. Die Gesinnung der Stadt und der Einfluss Philipp Melanchthons bestimmten den Kurfürsten Friedrich II., der Reformation bedeutende Zugeständnisse zu machen. Immer noch hielt aber die Mehrheit der Professoren an der alten hierarchischen Autorität fest. Erst durch den entschiedenen Reformator Kurfürst Otto Heinrich kam auch an der Universität die Neuerung zum Durchbruch.

Die ganze Universität erhielt nun eine neue reformirte Ordnung vom 8. October 1558, an welcher im Auftrag des Kurfürsten vorzüglich Melanchthon und Micellus gearbeitet hatten und die unter dem Rectorat des Pfalzgrafen Georg Johann eingeführt wurde. Die geistliche

Oberhoheit des Papstes und des Bischofs von Worms und die Gebundenheit der Docenten an die Lehre und an die Disciplin der römischen Kirche waren nun beseitigt. Der weltliche Charakter der Universität und der Geist der wissenschaftlichen Lehre waren nun von vielen und lästigen Hemmnissen befreit.

Die theologische Facultät erfuhr voraus eine völlige Umgestaltung. Die drei Professoren daselbst sind berufen, die „reine und lautere Lehre des Evangeliums“ zu dociren und werden ermahnt, fleissig und verständlich die Texte der heiligen Schrift zu erläutern und aller „erträumten Opinionen und verwirrten Sophismen“ sich zu enthalten. Aber sie werden angehalten, die Augsburgerische Confession und die neue Kirchenordnung des Kurfürsten zu beschwören. Die confessionelle Beschränkung dauert daher fort, wenn auch in milderer Form. Da sich die theologischen und kirchlichen Parteien auch unter den Protestanten mit Eifer bekämpften und am Hofe des Kurfürsten selber bald die reformirte (calvinistische), bald die lutherische Auffassung das Uebergewicht erhielt, so wurde auch die Universität und voraus die theologische Facultät von diesen Wechsellern der Stimmungen und Meinungen schwer betroffen. Zumeist aber hatte die reformirte (calvinistische) Lehre das Uebergewicht.

Die Juristenfacultät zählte vier Professoren, wovon drei Romanisten für den Codex, die Pandekten und die Institutionen, und ein Kanonist für die Decretalen. In der medicinischen Facultät waren drei Professoren thätig. Die Artistenfacultät hatte fünf ordentliche Lehrstühle für griechische Sprache, Ethik, Physik, Mathematik, Beredsamkeit und Poesie. Die andern dieser Facultät zugetheilten Unterrichtsgegenstände Dialektik, Rhetorik und die lateinische und griechische Grammatik wurden den vier Regenten in den sogenannten Contubernien oder Bursen aufgetragen, in denen die Studirenden zusammen lebten.

Das Unglück des dreissigjährigen Kriegs lastete schwer auf Heidelberg. Dennoch gelang es der Umsicht und Thatkraft des Kurfürsten Karl Lud-

wig, die Universität wieder aus dem tiefen Fall zu erheben und das wissenschaftliche Leben zu erfrischen. Er dachte gross und frei genug, um sogar dem Pantheisten Spinoza einen Lehrstuhl anzubieten (1673), den dieser freilich im Bewusstsein der unlösbaren Aufgabe bescheiden ablehnte. Folgenreicher war die Gründung eines neuen Lehrstuhls für Naturrecht und Völkerrecht, des ersten in Deutschland und die Berufung des grössten deutschen Publicisten im XVII. Jahrhundert, Samuel Pufendorf, für dieses Fach (1664). Dass der Kurfürst den Plan hatte, ganz im Gegensatz zu kirchlicher Engherzigkeit allen drei christlichen Confessionen freie Lehre und freien Cultus zu verstatten, und auch den Unitariern eine Freistätte zu gewähren, gereicht ihm zu unsterblichem Ruhme, wenn gleich er in diesem Streben dem Verständniss seiner Zeit zu weit voran geeilt war.

Bald nach dem freidenkenden Fürsten folgte jene dunkle Epoche der Reaction, in welcher der Einfluss der Jesuiten an dem kurpfälzischen Hofe herrschend wurde. Die Lehrstühle wurden zumeist in ihrem Sinne, häufig wieder, wie vor Jahrhunderten durch katholische Kleriker besetzt. Die Jesuiten selber wurden anfangs zwar noch nicht in den akademischen Lehrkörper aufgenommen, aber als man sich allmählich an ihre Anwesenheit gewöhnt hatte, wussten sie auch eine Reihe von Lehrstühlen sich anzueignen.

Die Verwüstung der Pfalz durch die Heere König Ludwigs XIV. von Frankreich (1688) und der von den Franzosen verübte Brand der Stadt (1693) wirkte auch vernichtend auf die Universität. Professoren und Studenten zerstreuten sich. Die Gefahr des gänzlichen Untergangs war damals sehr gross. Erst 1700 kehrte die Universität unter Kurfürst Johann Wilhelm wieder nach Heidelberg zurück, aber in dürftigster Gestalt. Es gab damals nur vier besetzte Professuren, zwei katholische Juristen und zwei reformirte Philosophen. Erst als der Kurfürst den Protestanten Gewissensfreiheit zusicherte und an der theologischen Facultät den Reformirten wieder zwei Sitze verstattete (1706), fing die Universität wieder an, sich von den

lebensgefährlichen Schlägen des Schicksals einigermaßen zu erholen. Zu neuem reicheren Leben aber gelangte sie nicht. Daran hinderten sie die Jesuiten, welche sich mit Erfolg der geistigen Leitung der Universität zu bemächtigen suchten und von dem Kurfürsten begünstigt wurden.

Die theologische Facultät wurde nun in zwei Abtheilungen gespalten, die ältere reformirte, welche auf zwei Stellen beschränkt blieb und die neuere katholische, in welcher nun die Jesuiten die Lehrstühle einnahmen. Nächst der theologischen wurde voraus die juristische Facultät niedergedrückt. Ganz wie vor der Reformation wurde das kanonische Recht wieder zur Hauptsache gemacht, und meist von Jesuiten gelehrt. Auch die übrigen juristischen Lehrstühle wurden fast ausschliesslich mit Katholiken im XVIII. Jahrhundert besetzt. Wer sich erinnert, dass die gesammte glänzende Litteraturepoche dieses Jahrhunderts und ebenso die ganze fruchtbare Entwicklung der deutschen Philosophie und der deutschen Wissenschaft überhaupt in jener Zeit nur in protestantischen Ländern und ausschliesslich durch Protestanten gefördert wurde, der weiss diese Thatsache zu würdigen. Erfreute sich damals an der paritätisch gewordenen Universität Heidelberg ein Professor des kanonischen Rechts, der Jesuit Paul Usleben, im Jahr 1711 öffentlich die Thesen zu verfechten, dass den Rechtgläubigen jeder Umgang mit den Ketzern — d. h. seinen protestantischen Collegen — verboten sei, diese aller ihrer Stellen und Aemter entsetzt und sogar am Leben gestraft werden sollen, und dass ein katholischer Fürst, welcher unterlasse, diese Regentenpflicht auszuüben, von der Regierung zu entfernen sei. Sogar dieser Jesuit wurde, obwohl selbst der Reichshofrath in Wien sein Vergehen als strafwürdig erklärt hatte, von dem Kurfürsten geschützt.

Die Angriffe des Kurfürsten Karl Philipp auf die protestantische Kirche konnten nur mühsam und unvollständig durch die Intervention von Preussen und durch die Reichsgerichte abgewehrt werden. Fast alle Lehrstühle wurden nun mit Jesuiten besetzt. Damit war auch die wissenschaftliche Lehre wieder in die Methode der längst veralteten Scholastik zurück

gedrängt worden. Dass auch die Selbständigkeit der Facultäten bedeutungslos geworden war, seitdem der in sich einheitlich regierte Jesuitenorden in allen Facultäten vertreten und fast immer herrschend war, versteht sich von selbst.

Nur wenig besser wurden die Zustände der Universität unter dem Kurfürsten Karl Theodor, der fast ausschliesslich Jesuiten und Ordensgeistliche zu Professoren ernannte. Ja es wurde nach der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) noch schlimmer, indem nun Mönche anderer Orden, die noch weniger wissenschaftliche Bildung besaßen als die Jesuiten, Lehrstühle erhielten. Bei jeder Gelegenheit wurden die Protestanten zurück gesetzt. Obwohl der Hallische Recess die Parität der Confessionen vorschrieb, gab es neben 24 katholischen nur vier reformirte Professoren an der Universität. Die strenge und enge Büchercensur drückte überdem den litterarischen Verkehr nieder. Von wissenschaftlichen Leistungen der Universität über die Hörsäle hinaus ist aus der ganzen Periode nichts Erhebliches zu berichten. In dieser düstern und unfruchtbaren Zeit war es doch nur von eillen Seelen als Trost empfunden worden, dass die beiden Aemter eines Decans der juristischen Facultät und des Procanzlers der Universität durch ein Kaiserliches Privilegium (vom 23. August 1745) mit der Würde kaiserlicher Pfalz- und Hofgrafen ausgezeichnet und hoch geachtet wurden. In Folge dessen konnte der jeweilige Decan der juristischen Facultät Notare und öffentliche Schreiber ernennen, uneheliche Kinder legitimiren, Vormünder bestellen, Leibeigene für frei erklären, Infamirte wieder zu Ehren bringen, Dichter krönen, Wappen verstaten und die Doctorwürde in allen Facultäten verleihen.

Nur ein günstiges Ereigniss von grösserer Bedeutung fällt in diese im übrigen dunkle Zeit, die Uebersiedlung der sogenannten „hohen Kameral-schule“ von Kaiserslautern nach Heidelberg und ihre Verbindung unter dem Namen einer Statswirtschafts-hohen Schule mit der Universität. Es kamen dadurch neue Laiengelehrte nach Heidelberg und wurden

theils für Mathematik und Naturwissenschaft, theils für Land- und Forstwirtschaft und für Polizei-, Finanz- und Statswissenschaft neue Lehrer gewonnen.

Eine Wendung zum Bessern trat erst mit dem Aussterben der Wittelsbachischen Kurfürsten von Sulzbachischer Linie ein seit dem Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV., späteren Königs von Bayern (1799). Dieser letzte Pfälzische Kurfürst erklärte seinen Entschluss, auch den Protestanten in der Pfalz volle Religionsfreiheit zu gewähren und die Lehrstühle der Universität an der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät, ebenso wie die Statsämter ohne Unterschied der drei Confessionen je den tüchtigsten Männern zu verleihen. Nur die theologische Facultät sollte wie bisher in eine reformirte und eine katholische Abtheilung getheilt bleiben. Den Reformirten wurden aber drei Lehrstühle gegeben und dafür gesorgt, dass auch das kanonische Recht sowohl von einem reformirten als einem katholischen Professor gelehrt werde.

Die Revolutionskriege zu Anfang unsers Jahrhunderts verhinderten aber wieder das Gedeihen der Universität, deren wichtigste Besitzungen auf dem linken Rheinufer an die Franzosen verloren gingen.

Nochmals drohte der Universität gänzlicher Untergang. Die alte Gestalt des deutschen Reiches war unhaltbar geworden. In der Mediation, welche der erste Consul Napoleon Bonaparte, gemeinsam mit dem Kaiser Alexander I. von Russland unternahm, wurde die Markgrafschaft Baden auch über einen grossen Theil der Pfalz und insbesondere über Heidelberg ausgedehnt. Das Land Baden wurde unter dem Markgrafen Karl Friedrich zum Badischen Kurfürstenthum erhoben, (25. Februar 1803). Als wenig Jahre später das alte morsche Reich ganz zusammenstürzte, wurde Baden als ein souveräner, freilich der Schutzhoheit des französischen Kaisers unterworfen, Staat erklärt und trat unter dem Namen des Grossherzogthums Baden dem Rheinbunde bei, (12. Juli 1806).

Mit Karl Friedrich beginnt eine durchaus neue Periode für die

Universität. Sie wird durch seine Neugründung eine moderne wissenschaftliche Anstalt ersten Ranges.

In dem dreizehnten Organisationsedict vom 13. Mai 1803 ordnete der Kurfürst Karl Friedrich die „gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten“ seines Landes. Das gesammte Schulwesen des Landes wird darin in seinem inneren Zusammenhang wie ein grosser Organismus betrachtet und eingerichtet. Die Basis bildet die Volksschule, damals noch Trivialschule genannt, in ihren beiden Hauptformen der Landschulen und der Stadtschulen. Daran erhebt sich der Mittelbau der sogenannten Mittelschulen, die sich in lateinische Schulen, Pädagogien, Gynnasien und Lyceen gliedern; zu oberst leuchtet die Universität Heidelberg als hohe Landesschule.

Vor allen Dingen wurde die Universität mit einer Statsdotation ausgestattet, zu welcher auch die drei Landeskirchenfonds, der katholische, reformirte und lutherische einen Beitrag zu leisten hatten. Sogar damals noch war das theologische Studium das wichtigste, indem die Mehrzahl der Studenten sich, wie das Organisationsedict bezeugt, dem geistlichen Stande widmete.

Das Edict gliedert die Universität in sechs Sectionen, welche von den alten vier Facultäten unterschieden werden. Die fünf oberen Sectionen sind 1) die kirchliche, 2) die statsrechtliche, 3) die ärztliche, 4) die statswirthschaftliche, 5) die allgemeine. Denselben wird als sechste bildende Section die der Exercitienmeister für Reiten, Fechten, Tanzen und Zeichnen und der Sprachmeister für die englische, französische und italienische Sprache in untergeordneter Stellung angefügt. Der akademische Senat wird aus den fünf oberen Sectionen gebildet. Die vier Facultäten werden nicht aufgehoben. Aber ihre Bedeutung wird auf die „Ertheilung öffentlich beglaubigter Bedenken, der akademischen Würden und der Lehrerlaubnisse“ beschränkt. Der juristischen Facultät werden ausser den sämmtlichen Lehrern der statsrechtlichen Section, die schon drei Jahre eine Professur bekleiden, auch die Lehrer des Kirchenrechts aus der ersten Sec-

fion und diejenigen Lehrer der statswirthschaftlichen Section zugewiesen, „welche etwa einen oder andern Rechtszweig hinlänglich erlernt und dadurch sich befähigt haben, dieser Facultät einverleibt zu werden.“

Nur in der theologischen Section sollten die Lehrstühle noch nach confessionellen Rücksichten besetzt werden, so dass insbesondere für die Dogmatik ein katholischer, ein lutherischer und ein reformirter Professor angestellt und das Kirchenrecht doppelt besetzt wurde durch einen Katholiken und einen Protestanten. Alle andern Stellen wurden ohne Rücksicht auf confessionelle Unterschiede Gelehrten vorbehalten, welche einer der drei christlichen Confessionen angehören, „die in Deutschland Bürgerrecht haben.“ Andere Sekten und Religionen blieben damals noch ausgeschlossen.

Der interconfessionelle und paritätische Charakter der theologischen Facultät änderte sich in der Folge. Als auch die Universität Freiburg mit dem vormals österreichischen Breisgau dem Grossherzogthum Baden einverleibt wurde, (26. December 1805), fand die Grossherzogliche Regierung es angemessen, die katholische Facultät in Freiburg, die protestantische in Heidelberg zu concentriren. Die Umgestaltung wurde zu Ostern 1807 vollzogen. Sodann befriedete die evangelische Union von 1818 den alten Streit der lutherischen und der reformirten Kirche. Die theologische Facultät gewann so wieder Einheit und zugleich erhöhte Freiheit.

Anfällig ist der Name der zweiten Section, der statsrechtlichen. Offenbar soll damit der Gegensatz zu der kirchlichen Section bezeichnet werden. Richtiger wäre das durch den Ausdruck städtische Section geschehen, dann aber wieder der Unterschied von der statswirthschaftlichen Section verdimkelt worden. Ihr gehören fünf ordentliche Lehrstühle an für Rechtsgeschichte, römisches und deutsches Recht, Reichsgeschichte, Statsrecht, Lehenrecht, Peinliches Recht, und Stats- und Rechtspraxis. Die Professoren sollen „damach bereit sein, Unterricht zu geben über Alles, was etwa von vorhandenen einzelnen Liebhabern begehrt wird, zur Einsicht in die Rechtsverhältnisse der Regenten und Unterthanen in Bezug auf das deutsche

Reich im Ganzen und auf die einzelnen Territorien im Allgemeinen oder unser Kurfürstenthum insbesondere, auch was die Rechtsverhältnisse der Unterthanen unter einander nach ihren verschiedenen Ständen und Lagen betriff.“

Man sieht, die Rücksicht auf Kanonisches Recht tritt hier wieder ganz zurück und überall wendet der zweite Gründer der Universität neuen Bedürfnissen des Stats und des weltlichen öffentlichen Rechts seine erhöhte Sorge zu.

Bei der neuen Besetzung der statsrechtlichen oder wie wir nach dem Vorgang der Lectionsverzeichnisse richtiger sagen, rechtswissenschaftlichen Section wurde mit grosser Umsicht verfahren. Zwar glückte es nicht, wie beabsichtigt war, den noch jungen Savigny zu gewinnen, der noch auf der Pariser Bibliothek Studien machen wollte, und desshalb ablehnte. Aber im Gegensatz zu den dunkeln Namen der bisherigen Juristenfacultät glänzten nun die hellen Namen von Heise, Thibault, Martin, denen für die Statswissenschaften die berühmten Publicisten Klüber und Karl Salomon Zachariae sich anschlossen. Die juristische Facultät wurde bald für die Frequenz der Universität die wichtigste. War noch zu Anfang des Jahrhunderts die Mehrzahl aller Studenten dem kirchlichen Berufe gewidmet, so vermehrte sich nun rasch die Zahl der Juristen, und übertraf später fortdauernd die Gesamtzahl aller übrigen Studirenden. Die ganze Universität streifte so ihr früheres klerikales Gewand ab und bekam seit der Neugründung einen weltlich-städtischen Charakter.

Die ärztliche Section, über deren Bedeutung und Institute mein Vorgänger im Prorektorat Ihnen näheren Bericht erstattet hat, wurde ebenfalls neu besetzt und reichlicher ausgestattet. Sie erhielt sechs Lehrstühle.

Für die statswirthschaftliche Section wurden drei bis vier Lehrstühle bestimmt, die wirthschaftlichen Fächer, die Gewerbskunde, Scheidekunst und Polizeiwissenschaft in bunter Mischung umfassend.

Die allgemeine Section, seit 1807 wieder philosophische Facultät

genannt, sollte „alle Gegenstände der geistigen und sinnlichen Erkenntniß nach ihren allgemeinen Modalitäten ohne Rücksicht auf eine besondere Anwendung“ wissenschaftlich bearbeiten. Ihr gegenüber waren die vier ersten Sectionen den angewandten Fach- und Berufswissenschaften zugethan. Sie hatte noch die Bestimmung einer allgemeinen wissenschaftlichen Vor- und Ausbildung. Dieser Section waren sechs bis sieben Lehrstühle zugedacht für die schönen Wissenschaften, zu denen die Philologie gerechnet wurde, ohne in dem Edict besonders erwähnt zu werden und die „forschende Weltweisheit“ Erkenntniß des Geistes, darunter Logik, Metaphysik, Naturrecht, Moral, practische Philosophie, für die „anschauende Weltweisheit“ (Mathematik und Naturlehre), sodann für die Kenntniß der wichtigsten Erfahrungsgegenstände (Statistik, Slatengeschichte, Cultur- und Handelsgeschichte, Naturgeschichte, Geschichte der Weltweisheit, Erd- und Länderkunde). Den sieben Lehrstühlen wird als achter der der Astronomie mit dem Sitze in Mannheim hinzugefügt.

Zur Ehre der Universität, welche Karl Friedrich neu geschaffen, erklärte der Kurfürst: „Rector wollen Wir Selbst sein und Unsern Nachfolgern in der Kur diese Würde hinterlassen.“ „An Unserer Statt hat ein Prorektor die Direction der ganzen Anstalt zu leiten und zu beleben. Der Prorektor ist, so lange er im Amte steht, unter allen in Heidelberg angestellten Dienern, welchen höhern Personrang sie auch haben, der Erste.“

Die Unterscheidung der Sectionen und der Facultäten erhielt sich nicht lange. Theils widerstrebten die Macht der Gewohnheit und des Herkommens, welche bekanntlich auf den Universitäten allezeit einen grossen Einfluss behaupten und eine zähe Ausdauer haben, und die Sitte der andern deutschen Universitäten. Theils wurde insbesondere die Spaltung der Stats- und Rechtswissenschaften in vier verschiedene Sectionen — das Kirchenrecht war der ersten kirchlichen, das Polizeirecht war mit der Nationalökonomie der vierten landwirthschaftlichen, das Naturrecht der fünften allgemeinen Section zugewiesen, — störend empfunden.

Man kam später wieder dazu, nur von vier Facultäten zu sprechen, wie man seit Jahrhunderten gewöhnt war. Die landwirthschaftliche, oder wie sie später genannt wurde, die statswirthschaftliche Section wurde im Jahr 1822 als Unterabtheilung der philosophischen Facultät zugetheilt, der Lehrstuhl für Kirchenrecht und ebenso der für Naturrecht, wie schon anfangs der für Völkerrecht der juristischen Facultät zugewiesen.

Die Zahl der Studirenden war fortwährend starken Schwankungen unterworfen. Die Kriegereignisse und die Politik wirkten besonders stark auf die Frequenz in. In dem Verzeichniß seit dem Jahr 1808 (Beilage II) sinkt die Zahl von 434 im Sommer 1808 während der Befreiungskriege bis auf 206 im Sommer 1814. Dann erhebt sie sich nach der Restauration während des Friedens bis zum Jahr 1819 auf 608 und wird wieder — vermuthlich in Folge der drückenden Massregeln des deutschen Bundes bis auf 410 im Sommer 1821 herabgedrückt. Günstiger sind die Zwanzigerjahre. Ihren höchsten Stand in dieser Periode erreicht die Frequenz im Jahr 1828 mit 787 Studenten. Noch belebter war die Universität zu Anfang der Dreissigerjahre. Sie erstieg im Winter 1831—32 ihren höchsten Stand während dieses Jahrhunderts mit 1018 Studirenden. Dann verschärfte der deutsche Bund, voll Besorgniß über den freien, oder wie man sich damals ausdrückte, revolutionären Geist der Universitäten wieder die Massregeln der Ueberwachung und der polizeilichen Bevormundung. Wieder sank die Frequenz fortwährend, bis sie im Winter 1835—36 die tiefste Zahl von 510 erreichte. Erst gegen Ende der Dreissigerjahre erholte sich die Universität wieder und nahm dann während der Vierzigerjahre, in denen sich überhaupt ein regeres und frischeres Leben überall kund gab, einen neuen glänzenden Aufschwung. Die höchste Stufe wurde im Winter 1846 auf 47 mit 955 Studirenden erreicht. Nach der Revolution von 1848 und in der darauf folgenden Reaction sank die Zahl wieder erheblich, 1849—50 bis auf 541. In den Fünfzigerjahren stieg sie wieder einiger Massen, meist etwas über 700, fiel aber 1859—60 wieder auf 548. Günstiger waren die Sechzigerjahre, in

denen im Jahr 1864 die Zahl 817 erreicht wurde. Nach dem deutschen Kriege finden wir nochmals ein Sinken bis 1867—68 auf 536. Im Sommer 1870 stieg die Zahl wieder auf 833, fiel aber im Winter 1870—71 während des französisch-deutschen Krieges auf 370. Seit einigen Jahren macht sich ein starker Unterschied fühlbar zwischen dem Sommer- und dem Wintersemester, der in früheren Jahrzehnten nicht ebenso hervorgetreten war. Noch im Winter 1871—72 war der Besuch stärker als im Sommer 1871. Von da an aber waren die Wintersemester durchweg von 200 bis 300 Studirenden weniger besucht, als die Sommersemester. Diese Erscheinung wirkt entschieden ungünstig auf die Stetigkeit und den Zusammenhang der Studien und wird nur wenig dadurch gemildert, dass viele Studirende je in dem folgenden Sommersemester sich wieder einfänden, nachdem sie den Winter auf einer andern Universität zugebracht hatten. Die Schönheit der Natur Heidelbergs, die allerdings im Sommer reicher und herrlicher erscheint, erklärt dieses Schwanken auch nicht für sich allein; denn auch der Winter ist in Heidelberg milder als anderwärts in Deutschland und die Naturvorzüge Heidelbergs dauern auch im Winter grossentheils fort. Als ein durchaus irriges Vorurtheil muss ich die Meinung bezeichnen, dass in Heidelberg die Studien weniger ernst betrieben werden, als auf Universitäten, die weniger glücklich von der Natur ausgestattet sind. Meine Erfahrung und die vieler anderer Collegen spricht entschieden gegen diese zum Theil absichtlich verbreitete Täuschung. Ich behaupte zuversichtlich, dass auf keiner andern Universität mehr Fleiss und Eifer sowohl von Lehrern als Studirenden auf die Collegien verwendet werden als hier.

In zwei Hauptbeziehungen haben sich während unseres Jahrhunderts die Verhältnisse wesentlich und so sehr verändert, dass ein Einfluss dieser Veränderungen auch auf die Einrichtung der Facultäten nicht ausbleiben konnte. Die eine Aenderung bezieht sich auf die Statswissenschaften, die andere auf die Naturwissenschaften.

Die Studien der Statswissenschaften haben augenscheinlich theils

durch die allmählich durchgeführte Trennung der Verwaltungs- und der Justizämter, theils durch die Einführung des modernen Repräsentativstats mit Theilnahme der Bürger an der Gesetzgebung, Rechtspflege und der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten überhaupt eine andere und eine erhöhte Bedeutung erlangt. War früher die juristische Bildung im engeren Sinne, in welcher das Privatrecht die Hauptrolle spielte, für alle höheren Statsämter in gleicher Weise nöthig, so musste es nuncmehr klar werden, dass eine blosser Abzweigung der Kameralisten nicht mehr genüge, und dass zwar die logische Schulung, welche insbesondere der Unterricht in dem römischen Civilrecht gewährt, für die geistige Bildung aller Statsbeamten sehr förderlich sei, dass aber für die Verwaltungsbeamten die Kenntniss des öffentlichen Rechts in allen seinen Zweigen und der politischen, beziehungsweise ökonomischen Lehren eine Hauptbedingung ihrer wissenschaftlichen Vorbildung, eine detaillirte Kenntniss aller civilistischen Rechtsätze und Streitfragen aber nicht ebenso nöthig sei. Es konnte ferner nicht übersehen werden, dass der Unterricht in den Statswissenschaften nicht bloss für die öffentlichen Aemter, sondern ebenso für alle die geradezu unentbehrlich geworden sei, welche sich ohne Statsanstellung dem öffentlichen Leben widmen.

Mit Bezug auf diese Neugestaltung des Statslebens erschien die früher auch in Heidelberg bestandene Einrichtung einer statswirthschaftlichen Facultät ungenügend. Dieselbe besteht heute noch in den drei süddeutschen Universitäten München, Tübingen und Würzburg fort, hat sich aber nirgends bewährt, eben weil die Losreissung von andern Statswissenschaften unnatürlich und unzweckmässig ist und sich die späteren Berufsklassen nicht in solcher Weise von einander unterscheiden.

Dagegen hat sich in neuerer Zeit, entsprechend den heutigen Bedürfnissen auf manchen deutschen Universitäten ausserhalb des deutschen Reichs, insbesondere auf den meisten österreichischen und schweizerischen Universitäten und ebenso auf der neu gegründeten Reichsuniversität Strass-

burg die Umwandlung und Erweiterung der juristischen Facultät in eine rechts- und statswissenschaftliche Facultät vollzogen, welche ausser dem öffentlichen Recht im weitesten Sinne (Statsrecht, Völkerrecht, Verwaltungsrecht) auch die Stats- und Volkswirthschaft und die Polizeiwissenschaft und die Politik umfasst. Die Anlehnung der letzteren politischen Wissenschaften an die Rechtswissenschaft erweist sich dabei als zweckmässig sowohl für die Jurisprudenz, welche dadurch vor der Einseitigkeit eines starren und engen Formalismus besser bewahrt und im Zusammenhang erhalten wird mit den mannigfaltigen und wandelbaren Bedürfnissen des Gesammtlebens, als für die politischen und ökonomischen Wissenschaften, welche durch diese Anlehnung einen festeren Halt bekommen und in der Achtung der Rechtsordnung bestärkt werden.

In den Jahren 1864 und 1865 wurde die Frage auch an der Universität Heidelberg näher verhandelt und das Bedürfniss einer Aenderung der Facultäts Einrichtung ziemlich allgemein anerkannt. Die Mehrheit glaubte aber diesem Bedürfniss am besten durch den Antrag zu entsprechen, dass die statswissenschaftlichen Lehrstühle aus der juristischen und der philosophischen Facultät zu einer neuen statswissenschaftlichen Facultät geeinigt werden und diese noch durch weitere Lehrstühle erweitert werde. Das Ministerium erklärte sich aber, hauptsächlich aus finanziellen Gründen, ausser Stande, zur Zeit auf den Antrag der akademischen Behörden eingehen zu können. Seither blieb diese Reform unerledigt. Nur für die Candidaten des philosophischen Doctorats mit Rücksicht auf Statswissenschaften wurde die Theilnahme eines statswissenschaftlichen Professors aus der juristischen Facultät angeordnet.

Die zweite bedeutende Aenderung ist das grossartige Wachstum der Naturwissenschaften in unserm Jahrhundert und die daherige Vermehrung der Lehrstühle in der philosophischen Facultät, und der öffentlichen Anstalten, welche mit diesen Lehrstühlen verbunden wurden.

Zur Zeit der Neugründung der Universität durch das Organisationsedict

Karl Friedrichs von 1803 betragen die acht Lehrstühle der philosophischen Facultät nur etwas über einen Vierteltheil der sämmtlichen Lehrstühle der Universität. Die philosophische Facultät stand an Zahl der ordentlichen Lehrer der theologischen und der medicinischen und selbst der juristischen ganz nahe. Unter den Facultäten bestand daher damals eine annähernde Gleichheit. Heute hat diese Gleichheit aufgehört. Die philosophische Facultät besitzt nahezu so viele Lehrstühle, als alle andern Facultäten zusammen gerechnet, 48 von 38 und ist doppelt so stark besetzt als die medicinische Facultät, dreifach so stark als die juristische Facultät. Daraus entstehen manche Unzuträglichkeiten, indem die richtige Organisation der Universität eine relative Gleichheit der Facultäten voraussetzt. Am meisten leidet unter diesem Missverhältniss die philosophische Facultät selbst. In dem zahlreichen Körper vermehren sich die Geschäfte beständig und für die einzelnen Mitglieder, welche in vielen Fällen weder ein wissenschaftliches, noch ein practisches Interesse daran haben, in sehr lästiger Weise. Die Berathungen werden leicht schleppend und schwerfällig und man kann überdem das Bedenken nicht abwehren, dass bei der Verschiedenheit der Naturwissenschaften und der sogenannten Geisteswissenschaften nicht selten die Vertreter der einen über Interessen und Aufgaben der andern zu urtheilen genöthigt werden, die ihnen fremd sind. Ursprünglich hatte die philosophische Facultät fast nur eine vorbereitende Bedeutung für die Berufsfacultäten. Heute hat sich auch das geändert. Obwohl auch heute und mit Recht die Professoren der philosophischen Facultät vorzugsweise die allgemeinen und nicht die angewandten Wissenschaften lehren, so gehen doch heute aus der philosophischen Facultät, ohne in eine andere Berufsfacultät überzutreten, ganze Berufselassen hervor, wie insbesondere die Gymnasiallehrer, viele Techniker (Chemiker) u. s. f.

Ähnliche Erfahrungen und Wahrnehmungen haben auf manchen andern Universitäten eine Spaltung der philosophischen Facultät entweder in zwei für die Berathung getrennte Unterabtheilungen, oder geradezu in zwei

Facultäten zur Folge gehabt, deren eine die humanistischen oder Geisteswissenschaften (speculative Philosophie, Geschichte, Sprachwissenschaften) unter dem Namen der philosophischen oder philosophisch-historischen Facultät und deren andere die Naturwissenschaften zusammen fasst. Die erstere Methode ist auf den schweizerischen Universitäten durchgeführt worden, die letztere in Tübingen und in Strassburg.

Wenn gleich die vom Mittelalter her überlieferte Eintheilung in vier Facultäten heute noch auf den deutschen Universitäten im engeren Sinn die herrschende ist, so ist doch voranzusehen, dass die rationellere und dem heutigen Stande der Wissenschaft wie den praktischen Bedürfnissen besser entsprechende Eintheilung der neuesten Universität Strassburg in fünf Facultäten: 1) die theologische, 2) die rechts- und statswissenschaftliche, 3) die medicinische, 4) die philosophische und 5) die mathematisch-naturwissenschaftliche allmählich auch auf den andern deutschen Universitäten Eingang finden wird.

Chronik der Universität.

Die Zahl der immatriculirten Studirenden betrug während des Sommersemesters 1877 771. Abgangszeugnisse sind 428 genommen. Die Zahl der Immatriculationen im laufenden Wintersemester beläuft sich mit Einschluss der zur Immatriculation vorgemerkten Studirenden bis jetzt auf 164. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Zahl der Abgegangenen die Zahl der Abgangszeugnisse übersteigen, somit der Stand der gegenwärtigen Frequenz kaum die Zahl 500 erreichen wird. Es kann desshalb angenommen werden, dass die jetzige Frequenz jener der beiden unmittelbar vorangegangenen Wintersemester nahezu gleich kommen wird.

In dem Bestande des akademischen Lehrkörpers sind wesentliche Veränderungen vor sich gegangen.

Durch den Tod haben wir folgende Collegen verloren: in der juristischen Facultät den Geheimrath Dr. Zoepfl, in der philosophischen Facultät Hofrath Dr. Köchly und Hofrath Dr. Frhr. v. Reichlin-Meldegg. Wir bewahren diesen von uns geschiedenen Collegen ein dankbares und freundliches Andenken.

Zum Behufe des Eintritts in andere Wirkungskreise sind aus unserem Universitätsverbande ausgeschieden: Die ordentlichen Professoren Geh. Rath Dr. Ribbeck und Dr. Kuhn, jener einem Rufe nach Leipzig, dieser einem solchen nach München folgend. Der ausserordentliche Professor Dr. Klein ist als ordentlicher Professor der Mineralogie nach Göttingen, der ausserordentliche Professor Dr. Schott als ordentlicher Professor der Rechte nach Kiel, der ausserordentliche Professor Dr. W. Lossen als ordentlicher Professor der Chemie nach Königsberg berufen worden; dem Privatdocenten Dr. Sevin wurde die Stelle eines Vorstandes an der höheren Bürgerschule in Ueberlingen übertragen. Der Privatdocent Dr. Bernhöft hat einem Rufe als ordentlicher Professor nach Rostock Folge geleistet. Der Privatdocent der juristischen Facultät Dr. Schröder hat seine Stellung an hiesiger Universität aufgegeben.

Unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste wurde der ordentliche Professor der Mineralogie und Geologie, Hofrath Dr. Blum wegen vorgerückten Alters, seinem Ansuchen gemäss, in den Ruhestand versetzt, und demselben anlässlich dieser Zuruhesetzung der Charakter als Geheimer Hofrath verliehen.

Dagegen hat uns das verflossene Jahr auch manche neue Lehrkräfte zugeführt, welche theils in Folge einer Berufung, theils einer Habilitation in unseren Lehrkörper eingetreten sind.

Berufen wurden als ordentliche Professoren: in der medicinischen Facultät Prof. Dr. Vincens Czerny, in der philosophischen Facultät Prof.